



LifeBook

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover und Brüssel

Januar 2014

Generationsfragen

Für einige der zahlreichen zu vererbenden Unternehmen werden Versäumnisse in der Nachfolgeplanung den Ruin bedeuten. Denn fast die Hälfte der Unternehmer hat kein aktuelles Testament und angeblich sind 90 % der Unternehmertestamente falsch.

Die Erbfolge, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, gibt nur Grundmodelle vor, die für den Einzelfall vielfach nicht passen. Das Gesetz erlaubt aber zahlreiche Abwandlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die der Erblasser nutzen muß, um das für seine Situation wirklich geeignete Ergebnis zu erreichen.

Im Normalfall wird sein Ziel immer sein, das Unternehmen auch in der folgenden Generation steuerungsfähig zu halten und von nichtunternehmerischen finanziellen Ansprüchen zu entlasten. Bei der Gestaltung seiner Vermögensnachfolge muss er daher ordnen, wer in welche Funktionen einrücken soll, wer versorgt werden muß und wessen Ansprüche möglichst zu reduzieren sind.

Natürlich gilt dieser Grundsatz nicht nur für den Senior-Unternehmer, der in Ruhe seine Generationennachfolge plant, sondern genauso für den jungen Unternehmer, der durch Unfall oder Krankheit plötzlich aus dem Leben gerissen werden kann.

Die Aufteilung unter den Erben erfordert eine gute Planung und muss die Besonderheiten der gesetzlichen Erbfolge berücksichtigen. So ist zumeist bei der Stellung der Ehefrau die Gütertrennung ungünstiger als eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft. Will der Erblasser mehrere Personen begünstigen, sollten dadurch aber möglichst keine Erbengemeinschaften entstehen - der Streit ist oft vorprogrammiert. Besonders problematisch sind Minderjährige als Vermögensnachfolger, vor allem im Unternehmen. Das Familiengericht ist nicht der beste Mitgesellschafter.

Natürlich muss der Erblasser dem Pflichtteilsanspruch große Aufmerksamkeit widmen. Denn auf den Pflichtteil hat jeder Anspruch, der von Gesetzes wegen Erbe wäre, vom Erblasser aber ausgeschlossen wurde. Eine Enterbung, bei der auch der Pflichtteilsanspruch fortfällt, ist nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zulässig.

Der Pflichtteilsberechtigte kann seine Geldansprüche gegenüber dem Erben in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils sofort einfordern. Dieser Anspruch kann auch nicht beliebig verringert werden, indem der Erblasser sein Vermögen bereits zu Lebzeiten durch Zuwendungen schmälert. Stattet er nämlich den Erben bereits mit einer Existenzgrundlage aus (etwa mit Anteilen am Unternehmen), muss der Betrag gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten unter Umständen ausgeglichen werden. Auch Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten in einem Zeitraum von 10 Jahren vor dem Erbfall berechtigen zu einer stufenweise Pflichtteilsergänzung. Die sicherste Lösung besteht letztlich in einem Erb- oder Pflichtteilsverzicht des Betroffenen, was sich jedoch meist nur durch Erbvertrag und mit entsprechender Gegenleistung erreichen lässt. Dieser Erbvertrag kann dann einseitig nicht mehr geändert werden.

In jedem Fall stellt sich für einen Unternehmer erheblicher Gestaltungsbedarf, wenn mehrere gesetzliche Erben vorhanden sind. Durch Vermächtnis kann er bestimmte Vermögensteile Erben und Nichterben zuwenden. Mit Auflagen und Bedingungen kann der Erblasser festlegen, daß der Erbe bestimmte Zuwendungen an Dritte vornimmt oder auch bestimmte Qualifikationen erreichen muß, um das Erbe im Unternehmen antreten zu können. In der Regel ist eine Teilungsanordnung über die Erbmasse sinnvoll. Dabei muss der Verfasser des Testaments klar bestimmen, ob Wertdifferenzen zwischen den Vermögensgegenständen unter den Erben noch ausgeglichen werden sollen. Nach einer anderen Variante kann der Erblasser seine gesetzli-



chen Erben auch nur in Höhe ihres Pflichtteils als testamentarische Erben einsetzen; da sie keinen Auszahlungsanspruch gegenüber dem Erben haben, wird das Unternehmen liquiditätsmäßig nicht belastet. Auch mit Schenkungen kann der Unternehmer bestimmte Vermögensteile nur zuwenden, sollte jedoch die Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmen. Beim Erbverzicht ist zu bedenken, dass dann Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter erhöht sein können. Jedenfalls sollte die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände stets realistisch erfolgen, da eine mögliche Nachbewertung ansonsten doch zu Ausgleichsforderungen gegen den Erben führen kann.

Für den Fortbestand des Unternehmens ist eine Testamentsvollstreckung in vielen Fällen unerlässlich. Die Gründe können verschiedenster Art sein: Wahrung der Kontinuität der Unternehmenspolitik, Sicherstellung einer funktionsfähigen Unternehmensführung, Geschäftsführung bei minderjährigen Erben, Sicherung und Bewahrung des Vermögens für spätere Erbengenerationen.

Inhalt, Umfang, Dauer und Ziel der Testamentsvollstreckung sind stets abhängig von den persönlichen unternehmerischen Zielen, der Familienstruktur, dem Alter der Kinder und anderen Bedingungen. Die Testamentsvollstreckung selbst kann in den verschiedensten Formen erfolgen. In der einfachen (gesetzlichen) Testamentsvollstreckung kann der Vollstrecker z.B. die Anteile einer Kapitalgesellschaft verwalten, bei der Vollmachtlösung verwaltet er im Namen und in Vollmacht der Erben und haftet nicht selbst. Die Erben müssen ihm allerdings, im Zweifel aufgrund einer Auflage im Testament, Vollmacht erteilen. Bei der Treuhandlösung wird das Unternehmen auf den Testamentsvollstrecker übertragen, der es im eigenen Namen führt und dafür haftet.

Oft empfiehlt sich, das Unternehmen bereits zu Lebzeiten des Seniors auf den Nachfolger übergehen zu lassen. Bei einer vorweggenommenen Erbfolge findet folglich die Übertragung des Vermögens oder eines wesentlichen Teil davon durch den künftigen Erblasser statt. Geeignete Übergabeverträge dienen der Sicherung des Unternehmens durch einen planvollen und nicht abrupten Generationswechsel. Im Idealfall treffen die Eltern mit den Kindern eine Gesamtvereinbarung, die Gleichstellungsgelder und Abfindungen beinhalten. Werden nämlich gesetzliche Erben gegen deren Willen ausgeschlossen, provoziert eine solche einseitige Lösung regelmäßig Streit um Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung. Welche Form der Übergabe im Einzelnen geboten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen. Der Senior hat die Wahl zwischen einer Normal-schenkung ohne Bedingungen, einer Auflagenschenkung oder einer gemischten Schenkung. Will er sich selbst noch Nutzungsrechte am Unternehmen vorbehalten, bietet sich ein Nießbrauchsrecht an. Es ist nicht übertragbar und nicht

vererbbar und bietet daher dem Nachfolger wiederum Schutz vor Wiederverheiratung des Seniors.

Welche der zahlreichen, denkbaren Gestaltungsvarianten für die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger richtig ist, kann sich nur nach dem Einzelfall bestimmen. Drei Prinzipien gelten aber stets: Klar verfügen, sauber trennen und rechtzeitig planen.

Notfallkoffer und LifeBook für Unternehmer

Unternehmer planen gerne, aber die wichtigste Planung kommt oft zu kurz – die Planung der eigenen Nachfolge. Überlegungen zu einer steuergünstigen Übertragung von Betrieb und Privatvermögen stellen die Senior-Unternehmer zwar häufig an, aber oft mangelt es in der Praxis an einer konsequenten Umsetzung und Durchführung des Vorhabens. Besonders gefährlich ist dabei der plötzliche Ausfall des aktiven Unternehmers durch Tod oder schwere Krankheit: das Unternehmen kann führungslos werden. Jeder Unternehmer muss daher seinen Notfallkoffer gepackt haben, eine Aufgabe, die Unternehmer in jedem Alter trifft.

Nachfolge-Checkup – eine Bestandsaufnahme

Als ersten Schritt sollte der Unternehmer eine Bestandsaufnahme machen. Welche Regelungen bestehen bereits? Testamente, Erbverträge, Schenkungen? Welche Vermögensgegenstände sollen bei einem unvorhergesehenen Tod welchen Personen zufallen? Dazu benötigt der Unternehmer eine vollständige Vermögensaufstellung in Form der Privatbilanz. Und die wichtigste Frage ist: wer wird der Unternehmensnachfolger?

Vermögensplan und Notfallplan

In einem Notfallplan sollte der Unternehmer dann beschreiben, wer im Falle seines Ausfalls zu informieren ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Der private Notfallplan betrifft den Unternehmer und seine Angehörigen, der betriebliche Notfallplan ist eine Maßnahme des Risk-Management und soll die bestmögliche Fortsetzung des Geschäftsbetriebs sicherstellen. Dieser ist mit den leitenden Angestellten des Unternehmens auszuarbeiten und von diesen auch im Ernstfall umzusetzen.

Unterlagen und Verzeichnisse

Für seine Angehörigen muss der Unternehmer dann alle notwendigen Informationen bereit stellen, insbesondere die Bankkonten und Versicherungspolizen. Und Passwörter und



Zugangscodes. Nicht selten wird Geldvermögen im Ausland herrenlos, weil nur der Verstorbene die Existenz und Zugänge kannte.

Testament und Erbverträge

Die Basis für die Nachfolgeregelung bilden regelmäßig das Testament oder ein Erbvertrag. Sollte ein Unternehmer noch kein Testament errichtet haben, muss er dieses unverzüglich tun, wenn die gesetzliche Erbfolge in seinem Fall zu ungewollten oder ungünstigen Ergebnissen führen würde. So sollte jedenfalls eine Vererbung von Betriebsvermögen an Minderjährige ohne Testamentsvollstreckung vermieden werden. Auch die Vererbung von Anteilen an Familienunternehmen auf die Ehefrau eines Gesellschafters soll oft ausgeschlossen sein. Da die Entwicklung und Gestaltung eines weitreichenden Testaments seine Zeit braucht, muss der Unternehmer unter Umständen ein vorläufiges Sofort-Testament errichten, das die wichtigsten Nachfolgeregelungen enthält und zumindest den Nachlass auf die gewünschten Personen kanalisiert. Testamente können nach deutschem Recht notariell oder privatschriftlich errichtet werden, beide Formen sind gleichwertig. In nicht nur einem Fall hat eine kurze, aber formgerechte Verfügung auf einem Karoblock noch rechtzeitig geholfen, den Nachlass in den wichtigsten Punkten richtig zu ordnen.

Vollmachten für Geschäft und Privatvermögen

Fällt der Unternehmer als Geschäftsführer aus, müssen andere für ihn handeln können. Falls keine Prokuren oder Handlungsvollmachten erteilt wurden, sollten jedenfalls Geschäftsvollmachten oder Generalvollmachten bereitliegen. Dies betrifft auch die Ebene des Gesellschafters: solange der Erbe nämlich keinen Erbschein oder ein öffentliches Testament vorweisen kann, ist er nicht formal berechtigt und kann also auch keine Gesellschafterbeschlüsse zum Handelsregister einreichen – etwa den Beschluss in dem er sich zum neuen Geschäftsführer bestellt hat.

Persönliche Verfügungen

Für seine ganz persönliche Lage durch schwere Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit stellt der Unternehmer möglichst Entscheidungshilfen bereit, etwa eine Patientenverfügung und eine Betreuungsvollmacht. Und für den Fall, dass beide Eltern minderjähriger Kinder zu Tode kommen, empfiehlt sich die Benennung von Personen, die das Sorgerecht ausüben sollen – oder aber gerade nicht. Das Familiengericht wird sich daran orientieren.

Diese persönlichen Verfügungen gehören im Grundsatz nicht in ein Testament, weil sie sonst erst mit der Testamentseröffnung bekannt werden und damit manchmal zu spät. Gesonderte Erklärungen sind daher praktikabler, in bestimmten Fällen empfiehlt sich auch hier eine notarielle Beurkundung. Das gleiche gilt auch für Verfügungen und Wünsche zur eigenen Bestattung. Besondere Wünsche, etwa zur Bestattungsart, sollten sich in einer gesonderten Bestattungsverfügung finden.

Briefe an Angehörige und Unternehmen

Nicht selten formuliert der Unternehmer Hinweise, Anweisungen, Wünsche und Grüße an seine Hinterbliebenen, aber auch die Unternehmensleitung. Auch diese Erklärungen sollten besser in eigene Briefe eingehen und nicht in das Testament aufgenommen werden. In jedem Fall muss der Verfasser vermeiden, dass aus derartigen Mitteilungen testamentarische Anordnungen und Auflagen herausgelesen werden können, die das eigentliche Testament unterlaufen.

Das Projekt Notfallkoffer

Die Zusammenstellung eines Unternehmer-Notfallkoffers benötigt weniger Zeit als vielfach angenommen – aber eine konsequente Erledigung. Das Ergebnis hilft jedenfalls dem Unternehmer und seinen Angehörigen und erspart ihnen zumindest an dieser Stelle manche Sorge.

LifeBook

Dieses LifeBook ist Ihr Handbuch zur Erarbeitung und Zusammenstellung Ihrer Unterlagen. Es ist Arbeitsinstrument für Sie und Dokumentation für Ihre Angehörigen. Es kann aber und will eine individuelle fachliche Beratung nicht ersetzen.





Praxis der Unternehmensnachfolge

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile – diese Beobachtung trifft auf Unternehmen in besonderer Weise zu. Denn ein Unternehmen ist ein Organismus, der aus seinen Maschinen und Anlagen, seinen Mitarbeitern, seinem Wissen, seinen Beziehungen zu Kunden und Lieferanten und vielfältigen anderen Verflechtungen besteht und lebt. Und es ist ganz maßgeblich von dem aktiven Unternehmer geprägt. Er hat es oft selbst gegründet, aufgebaut oder wesentlich vergrößert. Es ist sein Lebenswerk und der Unternehmer hat das Unternehmen mit all seinem Engagement und seinen Werten geprägt. Eine Übergabe an einen Nachfolger ist daher kein einfacher Prozess. In den nächsten Jahren werden jeweils mehrere zigtausend Unternehmen und Betriebe an Nachfolger weitergegeben, davon nur etwa ein Drittel innerhalb der eigenen Familie. Die Unternehmensnachfolge kann und muss daher gegebenenfalls auf sehr unterschiedliche Weise organisiert werden. In allen Fällen geht es aber um mehr, als um die Weitergabe von Vermögen: die Erhaltung von Werten.

Eine langfristige Planung und Vorbereitung der Unternehmensnachfolge ist daher das beste Mittel für einen erfolgreichen Wechsel. Deshalb begleiten wir seit vielen Jahren Unternehmer in ihren Vorhaben, nicht nur mit rechtlichem und steuerlichem Rat, sondern auch als Gesprächspartner und im Gedankenaustausch zu grundsätzlichen Überlegungen.

In dem vorliegenden Report stellen wir die wichtigsten Gesichtspunkte und eine strukturierte Grundlage für die Nachfolgeplanung vor. Dazu dienen auch die Übersichten und Arbeitshilfen in den Anlagen. Das seit dem 01. Januar 2009 geltende und in 2010 nachgebesserte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht war Anlass für die 5. Auflage dieses Reports, die Nachbesserungen des Gesetzgebers zu den Bedingungen für Unternehmensnachfolger Anlass für diese 5. Auflage. Natürlich kann und will der Report eine persönliche Beratung und eine konkrete rechtliche Prüfung nicht ersetzen. Er soll vielmehr dazu dienen, dem Unternehmer eine Orientierung zu geben und ihm helfen, seine Pläne vorzubereiten.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwort.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht;; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt (DE), Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin (DE), Juristin (China); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl; Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.